OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606741/7/JK/HUE**

Datum: **Linz, 17. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 08.04.2024, GZ: BHGR/924080005105/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte primäre Freiheitsstrafe aufgehoben und die zu Spruchpunkt 1. verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Tage und 15 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass zu Spruchpunkt 1. die verletzte Rechtsvorschrift „§ 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021 iVm § 5 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017" und die Strafsanktionsnorm „§ 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021" sowie zu Spruchpunkt 2. die verletzte Rechtsvorschrift „§ 37 Abs 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 iVm § 1 Abs 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015" und die Strafsanktionsnorm „§ 37 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015" zu lauten haben.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 08.04.2024, GZ: BHGR/924080005105/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe von 2.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Tage 6 Stunden), zu Spruchpunkt 2. gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 3 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) sowie eine primäre Freiheitsstrafe von 7 Tagen und zu Spruchpunkt 3. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 25.01.2024, 15:45 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Audi RS6, blau – nicht zum Verkehr zugelassen
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,60 mg/l.

2. Datum/Zeit: 25.01.2024, 15:45 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Audi RS6, blau – nicht zum Verkehr zugelassen
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

3. Datum/Zeit: 25.01.2024, 15:45 Uhr
Ort: B-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Audi RS6, blau – nicht zum Verkehr zugelassen
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Fahrzeugart und Beschreibung des Fahrzeuges: PKW Audi, RS6, blau.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 37 Abs. 1 FSG, i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2002 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 26 lit. a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbrachte, dass er Einspruch gegen die Freiheitsstrafe einlege. Grund dafür seien seine psychischen Probleme. Der Bf sei aufgrund seiner Krankheit seit über eineinhalb Jahren arbeitslos. Er habe kein Einkommen und Schulden bei seinen Eltern. Seiner Beschwerde legte der Bf einen Bericht des Neurologen Dr. C__ vom 03.05.2024 bei.

I.3. Mit Schreiben vom 07.05.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.05.2024 eingelangtem Schreiben teilte der Bf mit, dass er um Nachreichung der Begründung (seiner Beschwerde) ersuche. Sein Anwalt könne erst ab Juni einen Termin wahrnehmen. Da er keine Erfahrung habe, wolle der Bf die Begründung mit seinem Anwalt klären.

Ein weiteres Vorbringen wurde vom Bf bis zur gegenständlichen Entscheidung jedoch nicht erstattet.

I.5. Über Aufforderung teilte der Bf mit beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.01.2025 eingelangter Eingabe mit, dass er seit September 2024 arbeitslos sei und jetzt Notstandshilfe beziehe. Zudem legte der Bf eine Mitteilung des Arbeitsmarktservice vom 13.12.2024 über seinen Leistungsanspruch ab 01.01.2025 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, die Beschwerde und das Führerscheinregister.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafbemessung richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf verfügt derzeit über Notstandshilfe in Höhe von 40,35 Euro/Tag und kein relevantes Vermögen. Er ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen mehrere, im Tatzeitpunkt rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen, insbesondere eine

Übertretung des § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960, zwei Übertretungen des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960, zwei Übertretungen des § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG sowie eine Übertretung des § 102 Abs 1 iVm § 36 lit a KFG 1967, auf.

Der Bf ist nicht im Besitz einer gültigen Klasse von Lenkberechtigungen.

II.3. Die Einkommensverhältnisse des Bf ergeben sich aus der von ihm vorgelegten Mitteilung des Arbeitsmarktservice vom 13.12.2024. Weitere Angaben zu seinen Vermögens- und Familienverhältnissen machte der Bf trotz Aufforderung durch das erkennende Gericht nicht. Zudem trat er auch der Annahme der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis, wonach er kein Vermögen und keine Sorgepflichten habe, nicht entgegen.

Die festgestellten Verwaltungsvorstrafen des Bf können dem im Behördenakt enthaltenen Auszug „Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen" vom 07.05.2024 entnommen werden.

Dass der Bf nicht im Besitz einer gültigen Klasse von Lenkberechtigungen ist, ergibt sich aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

III.1.2. Gemäß § 1 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

Nach § 37 Abs 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Nach § 37 Abs 2 FSG kann, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft wurde, an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Nach § 37 Abs 3 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

III.1.3. Nach § 36 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997, dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn
a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
[…]

Nach § 102 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. […]
Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs

Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.2.1. Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafbemessung. Die unter Punkt I.1. dargestellten Schuldsprüche sind somit in Rechtskraft erwachsen.

III.2.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.2.3. Zunächst ist hinsichtlich sämtlicher Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses festzuhalten, dass der Bf mehrfach verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft ist, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Betreffend den vom Bf vorgelegten

Bericht des Neurologen Dr. C__ ist anzumerken, dass gemäß § 3 Abs 1 VStG nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert, so ist dies gemäß Abs 2 par. cit. als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewusstseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen. Weder dem neurologischen Bericht noch dem Behördenakt können Hinweise entnommen werden, dass der Bf im Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig iSd § 3 Abs 1 VStG war. Zudem wurde im neurologischen Bericht diagnostiziert, dass beim Bf eine relevante leichte kognitive Störung (Intelligenzbeeinträchtigung mit hauptsächlich Defiziten Aufmerksamkeit und Neuerlernen) sowie eine leichtgradig depressive Störung vorliegen. § 3 Abs 2 VStG fordert jedoch eine Verminderung der Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, aus einem der in Abs 1 par. cit. angeführten Gründe in hohem Grad, sodass sich der Bf nicht auf den Milderungsgrund des § 3 Abs 2 VStG berufen kann. Ebenso stellt selbst verschuldete Trunkenheit keinen Milderungsgrund im Sinne dieser Bestimmung dar und liegen auch keine sonstigen Milderungsgründe in Hinblick auf den Bf vor.

Der Bf brachte im Beschwerdeverfahren vor, derzeit über Notstandshilfe in Höhe von 40,35 Euro/Tag zu verfügen. Er hat kein relevantes Vermögen und ist nicht sorgepflichtig. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (vgl. VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0027; 01.10.2014, Ra 2014/09/0022). Die Geldstrafe ist auch dann zu verhängen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (vgl. VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087).

III.2.4. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Das Gesetz sieht für eine Übertretung nach § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 einen Strafrahmen von 1.600 Euro bis 5.900 Euro vor.

Der Bf war im Tatzeitpunkt wegen einer Übertretung des § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 bereits einmal rechtskräftig vorbestraft, was als erschwerend zu werten ist. Zudem liegen zwei rechtskräftige Bestrafungen nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 vor.

Alkoholdelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit (vgl. VwGH 27.02.2004, 2002/11/0036

uva.) und sind als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren. Das Verschulden des Bf ist insofern beträchtlich. Besonders aus spezialpräventiver Sicht ist eine empfindliche Strafe erforderlich, um den Bf vor weiteren Taten dieser Art abzuhalten, zumal er bereits einschlägig vorbestraft ist und aus seinen Vortaten offensichtlich nichts gelernt hat. Auch aus Gründen der Generalprävention erfordern solche Taten strenge Strafen, da von stark alkoholbeeinträchtigten Lenkern immense Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen.

Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung der durch den Bf verletzten Rechtsgüter, der nunmehr vorliegenden neuerlichen Wiederholungstat, seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie angesichts der Tatsache, dass dem Bf keine Milderungsgründe zu Gute kommen, erachtet das Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe jedenfalls als tat- und schuldangemessen. Sie ist in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die nunmehrige Strafe ausreichend Rechnung.

III.2.5.1. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die vom Bf übertretene Vorschrift dient der Aufrechterhaltung des sicheren Straßenverkehrs und damit auch dem Schutz von Leib und Leben. Bei einer Übertretung einer solchen Norm handelt es sich um kein „Bagatelldelikt", sondern einen Verstoß gegen zentrale, wesentliche Rechtsgüter.

Was den Tatvorwurf des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG betrifft, ist dem Bf nicht nur Fahrlässigkeit, sondern vorsätzliche Begehung anzulasten. So zählt dies zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Zudem liegen zwei bezüglich dieses Spruchpunkts als erschwerend zu wertende Verwaltungsvorstrafen vor. Es sei auch angemerkt, dass der Bf derzeit über keine Lenkberechtigung irgendeiner Klasse besitzt (bzw. auch im Tatzeitpunkt nicht besessen hat), noch nie über eine Lenkberechtigung der Klasse B verfügt hat und dennoch, nunmehr bereits zum dritten Mal ein Fahrzeug ohne Lenkberechtigung gelenkt hat.
Das Gesetz sieht für die Übertretung zu Spruchpunkt 2. einen Strafrahmen von 363 Euro bis 2.180 Euro vor. Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung

der durch den Bf übertretenen Rechtsgüter und insbesondere der zwei im Tatzeitpunkt rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafen, ist – wiederum bei Zugrundelegung der im Beschwerdeverfahren belegten Einkommensverhältnisse und der angenommenen Vermögens- und Familiensituation – die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe nicht zu beanstanden, zumal sich diese im unteren Bereich des möglichen Strafrahmens befindet. Sie ist in der festgesetzten Höhe auch erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

III.2.5.2. Neben der Geldstrafe wurde für das Delikt zu Spruchpunkt 2. im angefochtenen Straferkenntnis eine primäre Freiheitsstrafe verhängt. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Betreffend den Bf sind zwei nicht getilgte Vormerkungen wegen Übertretung nach § 1 Abs 3 FSG in der Verwaltungsstrafevidenz eingetragen. Da der Bf somit wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft wurde, ist die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe an sich denkbar.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist jedoch nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten, es müssen sohin "spezialpräventive" Gründe für die Verhängung einer Freiheitsstrafe – sofern die anderen Voraussetzungen zu bejahen sind – vorliegen.

Zwar hat sich der Bf trotz mehrfacher einschlägiger Verurteilungen im Tilgungszeitraum nicht davon abhalten lassen, wiederum eine Übertretung des § 1 Abs 3 FSG zu begehen. Von der belangten Behörde wurde jedoch bislang die Strafobergrenze der Geldstrafe lediglich zu einem Drittel ausgeschöpft. Es ist daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe ohne primäre Freiheitsstrafe im vorliegenden Fall aus spezialpräventiven Gründen noch ausreichend. Die über den Bf verhängte primäre Freiheitsstrafe war daher aufzuheben.

III.2.6. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Auch diese vom Bf übertretene Vorschrift dient der Aufrechterhaltung des sicheren Straßenverkehrs und damit auch dem Schutz von Leib und Leben, sodass dieses Delikt ebenfalls mit einem entsprechend hohen Unwert belastet ist.

Der Bf wurde bereits einmal wegen des gleichen Delikts, somit einschlägig, bestraft. Milderungsgründe liegen wiederum nicht vor.

Das Gesetz sieht einen Strafrahmen bis zu 10.000 Euro vor. Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung der durch den Bf übertretenen Rechtsgüter und der nunmehr vorliegenden neuerlichen Wiederholungstat sowie

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem Bf keine Milderungsgründe zu Gute kommen, ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als nicht überhöht anzusehen, zumal diese nur 2,2 % der Höchststrafe beträgt. Diese Geldstrafe ist jedenfalls erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

III.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.9.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist schon deshalb ausgeschlossen, da der Bf das in den anzuwendenden Bestimmungen verpönte Verhalten geradezu in typischer Weise und zum wiederholten Male gesetzt hat.

Für eine bloße Ermahnung bleibt angesichts der Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter und des nicht nur geringen Verschuldens des Bf kein Raum.

III.4. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass dem Bf die Möglichkeit offensteht, hinsichtlich der verhängten Geldstrafen eine Ratenzahlung bei der belangten Behörde zu beantragen.

III.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf zu Spruchpunkt 1. aufgrund der Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe und zu Spruchpunkt 2. aufgrund der Aufhebung der primären Freiheitsstrafe gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen waren. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses war dem Bf aufgrund der Bestätigung der von der belangten Behörde verhängten Strafe gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 44 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und den Bf gegen das gesamte Straferkenntnis und für die revisionsberechtigte Formalpartei hinsichtlich

Spruchpunkt 1. unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht. Zu den zu beurteilenden Rechtsfragen existiert die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Zudem ist die Strafbemessung gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; VwGH 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; VwGH 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner